

Ye  
5848

VD17

Singeborn Ambrosi

Zweites Buch

Singeborn Ambrosi

L. 2

L. 2

L. 2



*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint text at the bottom of the page, possibly a title or reference.]*

*[Handwritten text on the right edge of the page.]*



In Vermitlung und Zwickau zu Zwickau Publication  
und Hoff. Vais. Briefe wegen der Zwickau'schen Landstraß  
d. 5. Nov. 1683.

**U**nd und zu wissen sey hiermit männiglich / demnach der  
Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Johann Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen Jülich /  
Eleve und Berg / des heyl. Römischen Reichs Erb. Marshall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober-  
und Niederlausitz / Burggraf zu Magdeburg / gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravensstein /c.  
Unser gnädigster Herr / wie daß in denen durch Göttliche Hülffe nunmehr überstandenen sorglichen Läuften der Contagion der Reysende Fuhr / und  
Handelsmann mit seinen Waaren / Gütern und Getreyde sich von der ordentlichen Strafe abgewendet / die Stadt Zwickau vorbeigefahren / andere  
Wege gesucht / an dem Gleith und der Stadt schuldigen Abgabe und Befugniß Nachtheil und Eintrag gethan / mißfällig wahr genommen. Und  
dahero / indem S. Churfürstl. Durchl. solchen also nach zu sehen nicht gemeynet / aus Landes Väterlicher Sorgfalt zu Conservation dero Haupt und  
Land-Strassen / insonderheit aber des Zwickauischen Geleiths und Berdauischen Bey-Einnahme / mit wiederholung der bey angetretener Churfürstl.  
Hochlöbl. Landes-Regierung von dato Budisin auf dem Schloß Ortenburg den 2. Martii 1681. ausgelassener ernstlichen Verordnung / an Uns Endes  
ernannte dero Rath und Hauptmann des Erzgebürgischen Creyses / so wohl Schößern und Rath zu Zwickau unlängstbinn de dato Leipzig den 9.  
Octobris des zu Ende lauffenden Jahres anderweit gemessenen gnädigsten Befehl ertbillet. Wie nachgesetzter Wahrer Abdruck mit mehrern aus weiset:

**Von S. Ottes Gnaden / Johann Georg der Dritte /  
Herzog zu Sachsen / Jülich / Eleve und Berg / c. Churfürst / c.**

**S**ester Rath und liebe getreue / Euch ist erinnerlich / und wird es die vorhandene Nachricht be-  
zeugen / was vor Sorgfalt wir bey angetretener Unserer Landes Regierung auf die Conservation derer Haupt und  
Land-Strassen / und insonderheit des Zwickauischen Geleiths und der Berdauischen Bey-Einnahme halber mit aus-  
lassung unserer Verordnung von dato Budisin auf dem Schloß Ortenburg den 2. Martii 1681. geschlagen / Wir neh-  
men aber wahr / wie daß in denen durch Göttliche Hülffe nunmehr überstandenen sorglichen Läuften der Contagion,  
oder reysende Fuhr- und Handelsmann Veranlassung genommen / mit seinen Waaren / Gütern und Getreyde sich von  
der ordentlichen Strafe abzuwenden / die Stadt Zwickau vorbeigefahren / andere Wege zu suchen / dem Geleith und der Stadt an der  
schuldigen Abgabe und Befugniß Nachtheil und Eintrag zu thun / Wann wir denn dem also nachzusehen durchaus nicht gemeinet / Als  
ist hiermit Unser gnädigstes begehren / ihr wollet also fort ein Patent fertigen / daselbe zu männigliches Wissenschaft anschlagen und dar-  
innen dem Fuhr- und Handelsmann nach dem Inhalt voriger Mandaten mit seinem Gut / Waaren und Getreyde auf die ordentliche alte  
Land-Strasse weissen / darneben die Aus-Reuter zu fleißiger Aufsicht anhalten / niemanden ein niedriges nachsehen / und die befundene U-  
bertreter unnachlässlichen bestraffen / Ihr habt es anders nicht zu halten / sondern dem mit gebührenden Nachdruck nachzugehen / und Un-  
sern Willen und Meinung hierunter zu vollbringen / Datum Leipzig den 9. Octobris Anno 1683.

Ludwig Gebhard von Hoym.

Dem Besten / unserm Rath / auch Hauptmann des  
Erzgebürgischen Creyses / und lieben getreuen Haubolden von  
Einsiedel zu Syra und Hopfgarten / so wohl Francisco Romano,  
Schößern zu Zwickau und dem Rath daselbst.

Peter Ernst Cramer / S.

**S**o haben höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten begehren zu gehorsamster Folge wir  
gegenwärtiges Patent alsofort verfertigt / und zu männigliches Wissenschaft öffentlich anschlagen lassen / Weissen demnach in Krafft solcher  
Churfürstl. gnädigsten Commission die Fuhr und Handels Leute mit ihren Gütern / Waaren und Getreydig auf die ordentlichen alten Land-  
Strassen / und zwar nach dem Inhalt voriger Mandaten hiermit dergestalt und also / daß sie sich denen vormahligen Churfürstl. Gnädigsten disfalls  
ergangenen / und dar auff in öffentlichen Druck heraus gegebenen in hiesigen auch denen benachbahrten Aemtern / Städten und Dörffern ausge-  
hängten und angeschlagenen Strassen und Geleiths Patenten de Anno 1662. 1675. 1677. und 1681. deren Inhalt anhero wiederholet wird / allenthalben ge-  
meß bezeigen / Alle bey und Schleiff-Wege vermeiden / die rechten ordentlichen alten Haupt und Land-Strassen auf die Stadt Zwickau hin und wie  
der / und also auch in Rückweg zunehmen / dieselbe nicht umbreiten / umb treiben / oder umbfahren / weder dem Churfürstl. Haupt Gleith / noch der Stadt  
an dem Pflaster Gleith / Scheffel und Marck Geld auch Zuchzoll Nachtheil und Eintrag thun / noch auch sonst sich auf einigen Unterschleiff betreten  
lassen / und damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu behelffen / So haben wir von obgedachten jüngsten Patente ein Exemplar diesem gegenwärtigen  
verneuerten anfügen wollen / daraus beydes die verbotenen Wege im Zwickauischen Haupt und Berdauischen Beygeleith / dessen sich nicht jedermann  
ohne Unterscheid / sondern nur diejenigen Orthe / denen es von hoher Obrigkeit vor Alters vergünstiget / zugebrauchen befügt / als auch die Straffe / be-  
sey Rauff- Fuhr- oder Bauer smann / Land- Kärner oder Diehtreiber ein niedriges nachzusehen / auch die befundene Ubertreter unnachlässlich zu be-  
straffen von neuen ermahnet / und ernstlich befehliget / Werden es auch selbst anders / als Gnädigst anbefohlen nicht halten / sondern dem allen mit ge-  
bührendem Nachdruck nachzugehen / und Ihr. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten Willen und Meinung dar an zu vollbringen wissen. Dessen zur Uhr-  
kund haben wir dieses Patent in etlichen Exemplarien vermittelst eigenhändiger und gewöhnlicher Unterschrift und besiegung vollzogen / deren auch zu  
künfftigen weitem Gebrauch durch den Druck nochmehr verfertigen lassen / So geschehen Zwickau den 5. Novembri Anno 1683.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Haubold von Einsiedel.

Franciscus Romanus.

Der Rath zu Zwickau.

FKye 5848

F. H. 23, 66

Ye  
5848

V. 17

**H**ierzu ist die Ordnung...  
**Einmal die Woche...**  
**Und nun zu wissen...**

**E**ine...  
**Der...**  
**Dies...**

1. 1  
1. 2  
1. 3



X 15 A 16 68



Im Jahr 1648 den 17. April zu Leipsig

**Hochwürdigem Herrn Doctor Johanno** ...  
in ...  
in ...  
in ...  
in ...  
in ...

**Georg Meissner'sche Buchhandlung**  
in Leipsig

**Hochwürdigem Herrn Doctor Johanno** ...  
in ...  
in ...  
in ...  
in ...  
in ...

PKye 5848

X1541668

*Handwritten notes on the right margin, including a date '23. 5. Nov. 1683.' and other illegible text.*

**W**ir und zu wissen sey hiermit männiglich / demnach der Durchlauchtliche Fürst und Herr / Herr Johann Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen Züllich /

und Niederlausitz / Bistum Unser gnädigster Herr Handelsmann mit sehr Bege gesuchet / an dem dahero / indem S. E. hri Land / Straffen / insonder Hochlöbl. Landes / Reg ernannte Herr Rath u Octobris des zu Ende la



**S**onntag des 22. Junii Anno 1683. Herzog zu Sachsen / Züllich / Selewe und Berg / zc. Schurfürst / zc.

**D**ieser Rath und liebe getreue / Euch ist erinnerlich / und wird es die vorhandene Nachrich bezeugen / was vor Sorgfalt wir bey angereiteter Unserer Landes Regierung auf die Conservation derer Haupt und Land = Straffen / und insonderheit des Zwickauschen Belets und der Werdauischen Bey = Einnahme halber mit auslassung unserer Verordnung von dato Budisgin auf dem Schloss Drentenburg den 7. Martii 1681. geschlagen / Wir nehmen aber wahr / wie dass in denen durch Böttliche Rüsse nummehr überhanden forglich endäuffen der Contagion, der reisende Fuhr = und Handelsmann Veranlassung genommen / mit seinen Waaren / Gütern und Betreude sich von der ordentlichen Straffe abzuwenden / die Stadt Zwickau vorbey zufahren / andere Wege zu suchen / dem Beletz und der Stadt an der schuldigen Abgabe und Befugniß Nachtheil und Eintrag zu thun / Wann wir denn dem also nachzusehen durchaus nicht gemeinet / Als ist hiermit Unser gnädigstes begehren / ihr wollet also fort ein Patent fertigen / daselbe zu männiglichem Wissen schaff anschlag und darinnen dem Fuhr = und Handelsmann nach dem Inhalt voriger Mandaten mit seinem Bist / Waaren und Betreude auf die ordentliche alte Land = Straffe weisen / darneben die Zus = Reuter zu fleißiger Zusicht anhalten / niemanden ein niedriges nachsehen / und die befindene Ubertreter unmaßlässlichen bestraffen / Ihr habt es anders nicht zu halten / sondern dem mit gebührenden Nachdruck nachzugehen / und fern Willen und Reinigung hierunter zu vollbringen / Datum Leipzig den 9. Octobris Anno 1683.

**Judwig Gebhard von Soyin.**

*Vertical text on the left edge of the page, partially cut off.*